Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2805.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Januar 1847., betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich Sie durch besondere Order vom heutigen Tage ermächtigt habe, den mit den Ständen des Kreises Ratibor am 29. August v. J. abgeschlossenen Vertrag wegen des Baues und der künftigen Unterhaltung der Chaussee von Ratibor nach der Landesgränze bei Klingebeutel zu bestätigen, bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften der Verordnung vom 11. Juni 1825. (Gesetzsammlung für 1825., Seite 152.) in Betreff der Entnahme von Chaussee-Neubau- und Unterhaltungsmaterialien von benachbarten Grundstücken, sowie das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke auf die obengedachte Straße Anwendung finden sollen. Zugleich will Ich den Ratiborer Kreisständen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. verleihen. Auch sollen die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staats-Chausseen bestehenden polizeilichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 17. März 1839., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, und die Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Kontraventionen, auf die gedachte Straße Anwendung finden. — Der gegenwärtige Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Dûesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1847.

(Nr. 2806.) Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst. Vom 5. Februar 1847.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die in der Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß vom 7. Mai 1838. vorgeschriebenen Abgrenzungen der Schauen Heerdt und Uerdingen, nach den neuerdings ermittelten Höhenlagen und nach dem technisch festgestellten Eindeichungsplane der betheiligten Gemeinden, der Abänderung bedürfen, so verordnen Wir unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen im §. 2. Nr. 1. und 2. jener Verordnung hierdurch, daß die der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst nicht zur Deichschau Heerdt gezogen werden, und diejenigen dieser Grundstücke, welche durch die längs der Cöln-Nymweger Straße nach näherer Festsetzung der Ober-Baudeputation zu ziehende Banndeichlinie der Deichschau Uerdingen Schutz erhalten, dieser Deichschau angehören sollen.

Die gegenwärtige Verordnung ist in Verbindung mit der Verordnung vom 7. Mai 1838. durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

(Nr. 2807.) Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß. Vom 7. Mai 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da das Französische Dekret über die Organisation der Deichschauen zwischen Neuß und Rheinberg vom 22. Januar 1813. wegen der gegen mehrere Bestimmungen desselben obwaltenden Bedenken nicht zur Ausführung gekommen ist, diese Uferstrecke aber besondere Korporationseinrichtungen zur Verbesserung ihres Deichwesens nicht entbehren kann, so verordnen Wir, unter Aufhebung obigen Dekrets, wie folgt:

§. 1.

Die Besitzer der gegen die Ueberschwemmungen und Eisgänge des Rheins durch die Deiche zwischen Neuß und Rheinberg geschützten Grundstücke werden zum Schaubezirk Uerdingen verbunden und bilden sechs Deichschaue:

§. 2.

§. 2.

1) Die Deichschau Heerdt umfaßt die geschützten Grundstücke in den Katastergemeinden Neuß, Heerdt, Büderich, Strümp, Lank und Langst bis Fegtesch;
2) die Deichschau Uerdingen umfaßt das Ueberschwemmungsgebiet von Fegtesch und Uerdingen bis zum Niederrheinfelde;
3) die Deichschau Friemersheim umfaßt die eingedeichten Grundstücke der Katastergemeinden Friemersheim, Hoch-Emmerich, Meurs (flaches Land), Kapellen, Neukirchen, Repelen, die Katasterfluren III., IV., VI. von der Gemeinde Homberg und die Fluren VI. bis IX. von Baerl;
4) die Deichschau Homberg umfaßt die Fluren I., II. und V. von Homberg, so weit dieselben durch den Homberger Deich geschützt sind;
5) die Stadt Meurs bildet wegen ihrer besonderen Eindeichung ein abgesondertes Schutzgebiet;
6) die Deichschau Orsoy umfaßt die Gemeinde Baerl mit Ausnahme der Fluren VI. bis IX., die Gemeinden Orsoy, Eversál und Budberg.

§. 3.

Als stimmfähige Mitglieder der neu errichteten Deichkorporationen sind die Besitzer solcher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke anzusehen, deren beitragspflichtiger Katastral-Reinertrag zwanzig Thaler oder mehr beträgt.

§. 4.

Nach Bekanntmachung dieses Regulativs wird die Regierung zu Düsseldorf für jede der zu errichtenden Deichschauen:
1) Ein Verzeichniß der nach den bisherigen technischen Ausmittelungen am Deichschutz theilnehmenden einzelnen Grundstücke, ihrer Größen und Erträge (Parzellarkataster),
2) Ein Verzeichniß der dieselben besitzenden Personen (summarische Mutterrolle) aufstellen.

Diese Verzeichnisse werden von einem im Amtsblatte der Regierung bekannt zu machenden Tage ab bei den Vorständen sämmtlicher betreffenden Gemeinden auf vier Wochen zur Einsicht eines Jeden niedergelegt. Während dieses Zeitraums steht es einem jeden Grundbesitzer frei, seine Bemerkungen zu den entworfenen Verzeichnissen bei der Ortsbehörde schriftlich oder zu Protokoll vorzutragen, diese Bemerkungen mögen die Behauptung betreffen, daß Grundstücke in die Verzeichnisse aufgenommen wären, die von den Deichen nicht geschützt seien, oder daß Grundstücke weggelassen wären, die gleichfalls Vortheile aus dem Deichschutz zögen.

§. 5.

Nach Ablauf der gedachten vierwöchentlichen Frist werden die Verzeichnisse nebst den dagegen erhobenen Bedenken durch den betreffenden Landrath, welcher dieselben mit seinem Gutachten zu begleiten hat, der Regierung zu Düsseldorf zurückgereicht, welche über die erhobenen Bedenken entscheidet.

Wenn nach der Ansicht der Regierung Grundstücke, welche aus dem Verzeichnisse weggeblieben waren, nachträglich in dasselbe aufgenommen werden sollen, so müssen zuvor die Besitzer dieser Grundstücke mit ihren etwanigen Einwendungen dagegen gehört werden.

§. 6.

Die Entscheidung der Regierung wird mit dem berichtigten Verzeichniß den Ortsbehörden wieder zugefertigt, welche die erstere den Reklamanten, sowie den nachträglich vielleicht aufgenommenen Grundbesitzern publiziren. Jeder Betheiligte, welcher bei dieser Entscheidung sich nicht glaubt beruhigen zu können, kann den Rekurs an das Finanzministerium ergreifen, was indessen bei Verlust dieses Rechts binnen zehn Tagen nach Publikation der Entscheidung geschehen muß.

Eine Provokation auf richterliche Entscheidung findet nicht Statt.

§. 7.

Wenn hiernächst die Verzeichnisse der zu den einzelnen Deichschauen gehörenden Grundstücke und deren Besitzer feststehen, läßt die Regierung zu Düsseldorf ein Verzeichniß der unter denselben befindlichen stimmfähigen Mitglieder auf Grund des Katasters aufstellen und dieselben zu einem Erbentage versammeln, auf welchem zuvörderst die Besoldungen und näheren Dienstvorschriften des Deichgräfen und der Heimräthe vorläufig regulirt, dann zur Wahl dieser Beamten, sowie der Deputirten geschritten und endlich der Vertheilungsmaaßstab der Deichlasten berathen werden soll.

§. 8.

Jede Deichdirektion besteht aus einem Deichgräfen, zwei Deputirten und mehreren Heimräthen, deren Zahl für die Deichschauen Heerdt, Friemersheim und Orsoy auf Sieben, für die Deichschauen Uerdingen, Meurs und Homberg auf Drei festgesetzt wird.

§. 9.

Die von den Beerbten aus ihrer Mitte gewählten Direktionsmitglieder werden von der Regierung bestätigt und mit Bestallung und Instruktion versehen. Zu den Deichgräfen können auch die Bürgermeister oder Beigeordneten des Orts gewählt werden.

§. 10.

Die Deichdirektion ernennt unter Genehmigung der Regierung und innerhalb der von den Beerbten bewilligten Fonds einen Deichschreiber, Deichboten und, soweit es nöthig ist, Damm- und Schleusenwärter. Die Deichkasse kann unter Genehmigung der Regierung dem Gemeindeerheber am Sitze der Deichdirektion, wenn dieser dazu geneigt ist, übertragen werden. Außerdem geschieht die Wahl des Rendanten auf dem Erbentage, welcher auch über die Kautionsleistung desselben die näheren Bestimmungen zu treffen hat.

§. 11.

Jedes Mitglied der Korporation und die Gemeindebeamten der bei derselben betheiligten Gemeinden sind verbunden, die Deichämter auf ein Jahr zu übernehmen.

§. 12.

Die Lasten und Kosten der jetzt erforderlichen Instandsetzung der Deiche werden nach erfolgter Organisation der betreffenden Deichverbände und nach Begutachtung der betheiligten Deichdirektionen von den sämmtlichen Deichschaubetheiligten, soweit nöthig, in mehreren Jahren aufgebracht.

§. 13.

Künftighin unterhält jede Deichschau die an ihrer Uferstrecke befindlichen Deiche. Der Deichschau Friemersheim wird außerdem der sogenannte Lohmannsdeich unterhalb des Gärtbusches zugetheilt, indem bei einem etwanigen Deichbruche im obern Theile dieser Schau das Fluthwasser dort abgeführt werden muß.

§. 14.

Die Deichlasten werden, insofern kein anderer Maaßstab beschlossen werden möchte (§. 7.), nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke und Wohngebäude vertheilt, die Grünländereien aber nur mit der Hälfte ihres Ertrages angesetzt.

§. 15.

Das Kassenwesen der Deichschauen wird durch einen von der Regierung festzusetzenden Etat und durch eine von derselben abzunehmende Rechnung geregelt. Nur mit ihrer Genehmigung können Schulden gemacht oder Verfügungen über Korporationsgrundstücke getroffen werden.

§. 16.

Möchte etwa künftig in Folge eingetretener Veränderungen eine Modifikation der Abgrenzung der Deichschauen oder des Beitragsverhältnisses in denselben nöthig werden, so bleibt die Entscheidung hierüber dem Finanzministerium vorbehalten.

§. 17.

Im Uebrigen und unter der Maaßgabe, daß die Entscheidung über technische Fragen immer der vorgesetzten Bezirksregierung, unter Vorbehalt des Rekurses an die derselben vorgesetzte Behörde, zusteht, sind die Erbentage und die Deichdirektionen, in soweit sie Vollmacht derselben haben, unabhängige Behörden in Deichangelegenheiten.

Vorstehende Verordnung soll durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2808.)

(Nr. 2808.) Bestätigungsurkunde vom 12. Februar 1847., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823,400 Rthlr. vom 25. November 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 25. November 1846. beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des unterm 8. Februar 1846. von Uns bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Anlage-Kapital auf die Summe von 4,500,000 Rthlr. festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 3,676,600 Rthlr. bestimmten Fonds noch um 823,400 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung ertheilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 823,400 Rthlr. durch Ausgabe von 8234 Stück neuer auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Rthlr., nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute beschafft werde und den obengedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Düesberg.

Nachtrag
zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Unter Abänderung des §. 1. des am 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag von 3,676,600 Rthlr. auf

4,500,000 Rthlr.

erhöht. Von dieser Summe ist der Betrag von 2,400,000 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 11. August 1843. durch Ausgabe von Stammaktien Lit. B. und der Betrag von 1,276,600 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 8. Februar 1846. durch 12,766 Stück Prioritätsaktien Lit. B.

jede

jede zu 100 Rthlr. Pr. Kurant lautend aufgebracht worden, so daß noch ein Betrag von

823,400 Rthlr.

d. i. Achtmal Hundert und Drei und Zwanzig Tausend Vier Hundert Thaler Pr. Kurant aufzubringen bleibt.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 823,400 Rthlr. wird durch Kreirung von 8234 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Ein Hundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §. 5. und §§. 11. bis 22. des Gesellschaftsstatutes vom 2. August 1841., sowie der sub §. 3. sub 1. §. 7. §. 8. sub 1., §. 9. und §. 10. des Statutennachtrags vom 11. August 1843. Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 8234 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen; er hat jedoch auf die vorzugsweise Betheiligung der Inhaber der 14,297 Stück ursprünglich ausgefertigten Stammaktien, sowie der 24,000 Stück Stammaktien Lit. B. Bedacht zu nehmen.

(Nr. 2809.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1847., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a.

Auf Ihren Antrag vom 9. d. M. will Ich die Bestimmung des Hafengeldtarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Lit. a., dahin abändern, daß den Lootsen ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht fortan nur dann zustehen soll, wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers aufgehalten wird. Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düesberg.

(Nr. 2810.) Publikationspatent vom 1. März 1847., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und zwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846. den Beschluß gefaßt:

„daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832. ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden,

den, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maaßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

Nachdem die in Bezug genommenen, die Maaßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland betreffenden Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. durch das Patent vom 25. September 1832. (Gesetz-Sammlung S. 216.) für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile publizirt und durch die Kabinetsorder vom 5. Dezember 1845. (Gesetz-Sammlung S. 831.) auch für die Provinzen Preußen und Posen mit Gesetzeskraft versehen worden sind, finden Wir Uns veranlaßt, auch den vorstehenden Bundesbeschluß vom 6. August v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei zu bestimmen, daß derselbe ebenfalls für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft haben soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz.
v. Düesberg.

(Nr. 2811.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. März 1847. betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungsansprüchen der Grundbesitzer.

Um den Belästigungen abzuhelfen, welche in denjenigen Landestheilen, wo die allgemeine Gerichtsordnung oder die Prozeßvorschriften des gemeinen Rechts Gesetzeskraft haben, für die Besitzer der von Eisenbahnen durchschnittenen Grundstücke dadurch entstehen, daß sie ihre Entschädigungsansprüche gegen die Eisenbahngesellschaften in der Regel nur in dem ordentlichen Gerichtsstande derselben verfolgen dürfen, will Ich auf Ihren Bericht vom 11. v. M. für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, hierdurch bestimmen, daß bei Klagen auf gerichtliche Entscheidung über den Werth der für eine Eisenbahn exproprîirten Grundstücke, sowie bei allen sonstigen Entschädigungsansprüchen, welche Grundbesitzer als solche auf Veranlassung einer Eisenbahnanlage gegen deren Unternehmer gerichtlich verfolgen, die Eisenbahngesellschaften verpflichtet sein sollen, bei dem Obergericht Recht zu nehmen, in dessen Departement das exproprîirte oder beschädigte Grundstück belegen ist. — Auf die bereits anhängigen Klagen findet die gegenwärtige Bestimmung keine Anwendung. — Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Uhden nnd v. Düesberg.
